

Anlage 3 Erläuterungsbericht

1.1 Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Erläuterungsbericht – Kurzform zum Betriebsergebnis 2013 sowie 2014 des Kostenrechnungskreises 55301 „Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“</u>	2
1.1	<u>Betriebsergebnis 2013 und 2014</u>	3
1.2	<u>Kosten im Zeitvergleich</u>	4
1.3	<u>Grundlagen der Gebührenkalkulation</u>	2
1.4	<u>Ermittlung der gebührenfähigen Kosten</u>	7
1.5	<u>Kostenträgergruppenzuordnung</u>	8
1.6	<u>Berechnung der Gebühren für die Grabnutzungsrechte</u>	10
1.7	<u>Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün</u>	11
1.8	<u>Sozialbestattungen, Gebührentatbestand 1.3</u>	12
1.9	<u>Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5</u>	12
1.10	<u>nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte, Gebührentatbestand 1.6</u>	12
1.11	<u>Der gebührenfähige Aufwand</u>	13
<u>2</u>	<u>Kostenträgergruppe 1: "Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen"</u>	13
<u>3</u>	<u>Die Kostenträgergruppe 2: "Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen</u>	15
<u>4</u>	<u>Kostenträgergruppe 3: "Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen"</u>	16
4.1	<u>Erdbestattungen</u>	17
4.2	<u>Urnenbeisetzungen</u>	17
<u>5</u>	<u>Kostenträgergruppe 4: "Besondere Gebühren"</u>	18
<u>6</u>	<u>Kostenträgergruppe 5 "Öffentliches Grün" Unterhaltungsgebühr</u>	18
<u>7</u>	<u>Kostenträgergruppe 6: "nicht gebührenrelevante Kosten"</u>	19
<u>8</u>	<u>Zusammenfassung der Kalkulation</u>	19

1 Erläuterungsbericht – Kurzform zum Betriebsergebnis 2013 und 2014 des Kostenrechnungskreises 55301 „Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“

1.1 Grundlagen der Gebührenkalkulation

Entsprechend § 5 Abs. 2 des KAG-LSA¹ sollte der Kalkulationszeitraum einer Gebührensatzung nicht größer als 3 Jahre sein. Die letzte Gebührenanpassung per Benutzungssatzung ist durch Ratsbeschluss vom 24.11.2010 für 2011-2013 erfolgt. Daher ist eine neue Gebührensatzung mit entsprechender Kalkulationsgrundlage zu erarbeiten und soll kurzfristig zur Beschlussfassung gelangen. Diese ist für zwei Jahre, d. h. bis zum 31.12.2017 kalkuliert, um sowohl hohe Gebührensprünge in den Folgejahren zu vermeiden als auch um einen vernünftigen Kompromiss zwischen Aufwand für die Durchführung der Kalkulation und Bestreben nach realistischer Abbildung der Kosten in den Gebühren zu finden.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ vom Grundsatz her decken (§ 5 Abs. 1 S. 2 KAG-LSA). Durch die Änderung des Kalkulationsprinzips im Jahr 2007 (Anwendung des Kölner Modells) wurden die wichtigsten Gebührentatbestände aufgrund der Trennung nach flächenabhängigen und flächenunabhängigen Kosten ermittelt. Die Kalkulation von Friedhofsgebühren erfolgt gem. § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Als Basis für die Gebührenbemessung ist grundsätzlich eine dreistufige Kosten- und Leistungsrechnung geeignet. Eine an den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientierte Kostenrechnung besteht aus

- a) Kostenartenrechnung
- b) Kostenstellenrechnung
- c) Kostenträgerrechnung.

Bei a) wird die Frage beantwortet, welche Kosten sind insgesamt und in welcher Höhe angefallen (Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode anfallenden Kostenarten wie Personalkosten, Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, Verwaltungskosten usw. In b) werden die Kosten danach untersucht, wo sie angefallen sind und in c) wofür die Kosten angefallen sind, also welchen Leistungen welche Kosten zuzurechnen sind-

Die Kostenträgerrechnung dient dabei als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte (Gebührensätze). Gleichartige Leistungen können kumulativ in Kostenträgergruppen abgebildet werden (s. u. Tabelle 3.1 und 3.2 sowie Erläuterung unter Pkt. 1.5).

Die vorliegende Gebührensatzung ist hinsichtlich der Gebührenhöhen für zwei Jahre (2016 und 2017) kalkuliert. Diese Gebührenkalkulation erfolgt erstmals nach der Umstellung von Kameralistik auf Doppik im Haushalts- und Rechnungswesen der Stadt Halle (Saale) im Jahre 2012. Für die folgende Kalkulation ab 2018 stehen exakte betriebswirtschaftliche Ergebnisse zur Verfügung, die dann ggf. den Kalkulationszeitraum von drei Jahren für die nachfolgende Kalkulation zur Grundlage nehmen und daneben auch eine Kontrolle und Nachregulierung dieser jetzt vorliegend vorgenommenen Prognose erlaubt.

Für die Ermittlung des Gebührenbedarfs für den Zeitraum 2016 bis 2017 wurden deshalb zunächst

¹ Kommunalabgabengesetz Land Sachsen Anhalt

die Kostenentwicklung für die Jahre 2013 und 2014 betrachtet. Anschließend wurden daraus **Mittelwerte** gebildet als Kalkulationsgrundlage der zu erhebenden Benutzungsgebühren für die öffentliche Einrichtung „Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)“ ab 2016.

1.2 Betriebsergebnisse 2013 und 2014

1.2.1. Jahr 2013

Für die zukünftige Friedhofsgebührenkalkulation ist es notwendig festzustellen, ob eine eventuelle Kostenüber- oder -unterdeckung der für die vergangene Friedhofsgebührenkalkulation ermittelten Kosten stattgefunden hat. Diese Überprüfung ist gem. § 5 Abs. 2b KAG-LSA zum Ende eines jeden Kalkulationszeitraumes durchzuführen, um eine eventuelle Über- oder auch Unterdeckung festzustellen und in den folgenden drei Jahren auszugleichen.

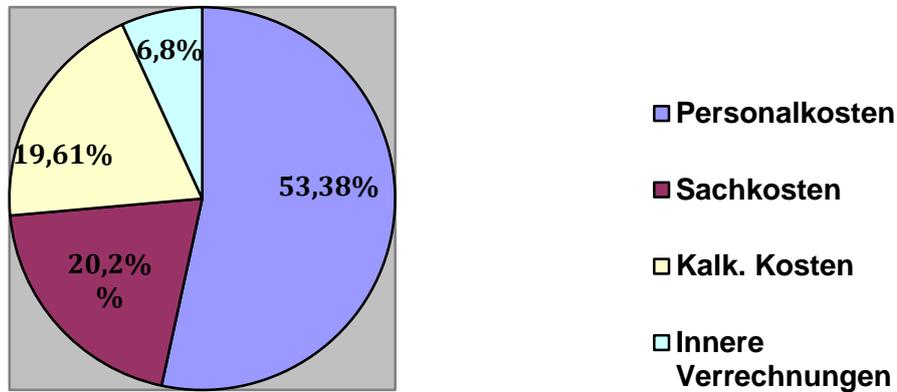
Für das Jahr 2013 konnte lediglich eine Kostendeckung von 65,98 % ermittelt werden. Somit lag in diesem Zeitraum eine Unterdeckung vor, welche gem. § 5 Abs. 2c KAG-LSA im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann.

Die folgende Tabelle 1.1 und 1.2 liefern einen Überblick über Kosten und Erlöse des Jahres 2013 und 2014:

Tabelle 1.1

	Ergebnis nach Haushaltsrechnung Doppik	Ergebnis Kostenrechnung	Abweichungen	Erläuterung der Abweichungen
Personalkosten	1.941.171,81	1.941.171,81		
Sachkosten	1.050.473,17	734.507,99	-315.965,18	Aufwendungen aus der Ruherechts- entschädigung
Kalk. Kosten	560.360,13	713.069,57	152.709,44	Kalkulatorische Zinsen
Innere Verrechnungen	247.445,90	247.445,90		
Endkosten	3.799.451,01	3.636.195,27		
Ertrag	3.059.512,85	2.399.207,93	-660.304,92	Ertrag aus der Ruherechts- entschädigung
Unterdeckung	739.938,16	1.236.987,34		
Kostendeckung	80,52%	65,98%		

Diagramm 1.1 – Betriebsergebnis 2013 in Prozent



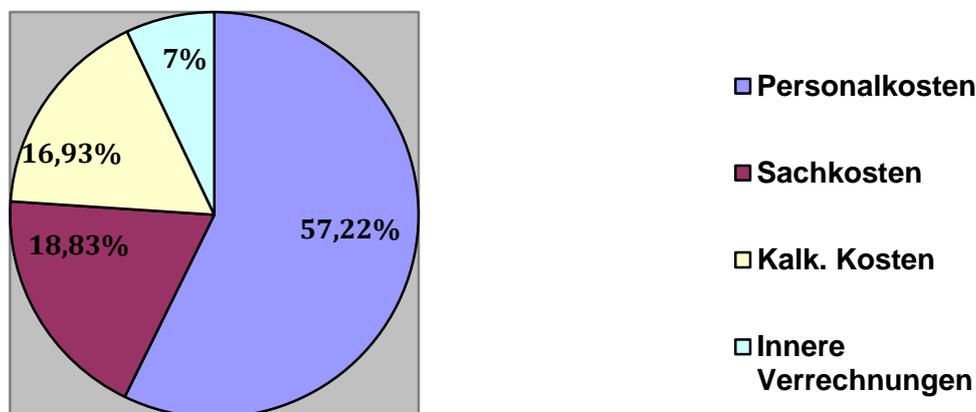
1.2.2 Jahr 2014

Auch für das Jahr 2014 konnte lediglich eine Kostendeckung in Höhe von 68,36 % festgestellt werden. Somit liegt auch für dieses Jahr eine Gebührenunterdeckung vor, die im folgenden Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden kann.

Tabelle 1.2

	Ergebnis nach Haushaltsrechnung Doppik	Ergebnis Kostenrechnung	Abweichungen	Erläuterung der Abweichungen
Personalkosten	2.124.874,77	2.124.874,77		
Sachkosten	1.091.476,93	699.067,61	-392.409,32	Aufwendungen aus der Ruherechtsentschädigung
Kalk. Kosten	503.848,19	628.480,21	124.632,02	Kalkulatorische Zinsen
Innere Verrechnungen	260.753,48	260.753,48		
Endkosten	3.980.953,37	3.713.176,07		
Ertrag	3.191.563,70	2.538.165,87	-653.397,83	Ertrag aus der Ruherechtsentschädigung
Unterdeckung	789.389,67	1.175.010,20		
Kostendeckung	80,17%	68,36%		

Diagramm 1.2 – Betriebsergebnis 2014 in Prozent



1.3 Kosten im Zeitvergleich

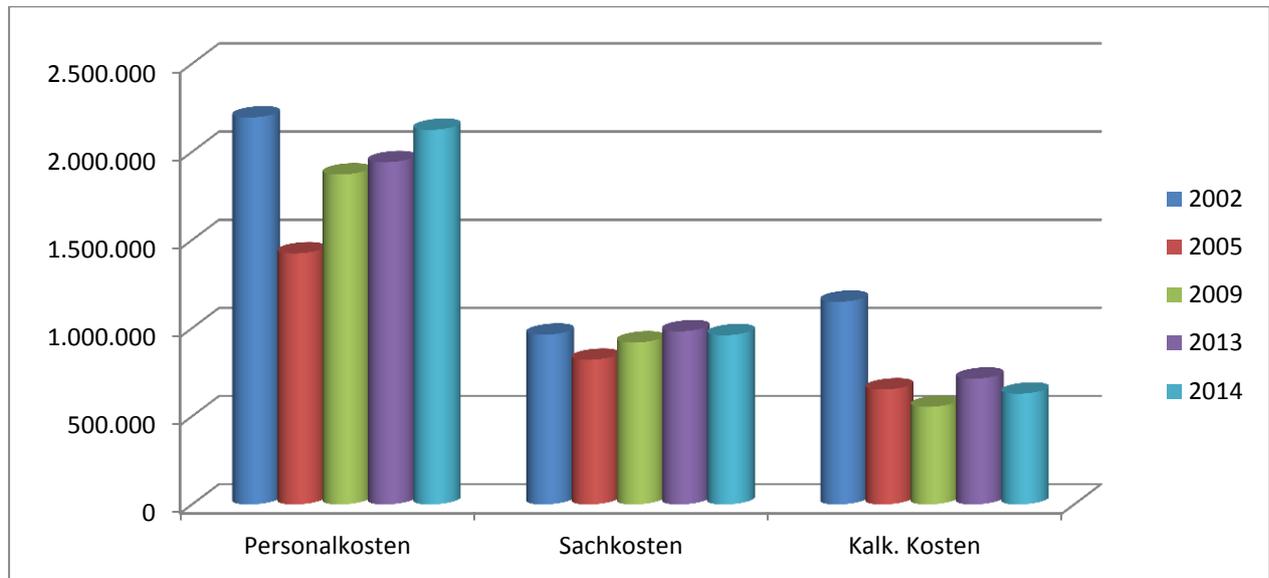
Um einen Überblick der Kostenentwicklung des Bereiches Friedhof darzustellen, wurden die letzten 3 Kalkulationsgrundlagen der vergangenen Gebührenkalkulationen sowie die aktuellen Kosten der Jahre, 2013 und 2014 zum Vergleich aufgeführt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass aufgrund des Wechsels von der kameralen Buchführung zur Doppik, nunmehr Bewertungsunterschiede sowie andere Kostenansätze vorliegen, die einen Vergleich zu den vorangegangenen Gebührenkalkulationen erschweren. Im Gegensatz zur kameralen Buchführung, der sog. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, werden im doppischen Haushalt (doppelte Buchführung in Konten) die **gesamten angefallenen Kosten** verursachergerecht als Grundlage für die Kalkulation herangezogen.

Tabelle 2

	2002	2005	2009	2013	2014
Personalkosten (PK)	2.195.087	1.423.960	1.871.444	1.941.172	2.124.875
Sachkosten (SK)	962.585	820.310	918.493	981.954	959.821
Kalk.Kosten (KK)	1.149.385	651.891	553.695	713.070	628.480
Gesamtkosten	4.307.057	2.896.161	3.343.632	3.636.195	3.713.176

In dieser Darstellung sind die *Inneren Verrechnungen-IV* (d. h. Umlage der Querschnittsbereiche) der Gruppe Sachkosten zugeordnet.

Diagramm 2



Grundlage dieser Gebührenkalkulation bildet die Aufstellung der 7 Kostenträgergruppen (siehe Tabellen 3.1, 3.2 unten) sowie die entsprechende, verursachergerechte Zuordnung der angefallenen Kosten über die entsprechenden Kostenstellen auf dieselben.

In diesen Tabellen sind Kosten und Erlöse der Jahre 2013 und 2014 aufgelistet, welche in den jeweiligen Kostenträgergruppen entstanden sind:

2013:

Tabelle 3.1 Deckungsgrad der **Kosten und Erlöse** des Jahres 2013

Kostenträgergruppe 2013:	Kosten	Erlös	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.632.928,60	1.336.505,40	81,85 %
2. Feierhallen/Nebenräume	264.514,46	196.262,31	74,20 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	422.969,50	388.537,75	91,86 %
4. Besondere Gebühren	139.777,45	185.291,34	132,56 %
5. Öffentliches Grün	1.068.713,65	178.831,04	16,73 %
6. nicht gebührenrelevant	89.765,27	113.780,09	126,75 %
7. Ehrengräber	17.526,34	0	0 %
Gesamt:	3.636.195,27	2.399.207,93	65,98 %

2014:

Tabelle 3.2 Deckungsgrad der **Kosten und Erlöse** des Jahres 2014

Kostenträgergruppe 2014:	Kosten	Erlös	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.574.575,14	1.318.974,06	83,77 %
2. Feierhallen/Nebenräume	312.524,70	182.776,45	58,48 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	442.689,48	356.852,45	80,61 %
4. Besondere Gebühren	146.911,08	290.120,20	197,48 %
5. Öffentliches Grün	1.109.516,72	215.430,71	19,42 %
6. nicht gebührenrelevant	125.230,80	174.012,00	138,95 %
7. Ehrengräber	1.728,15	0	0 %
Gesamt:	3.713.176,07	2.538.165,87	68,36 %

1.4 Ermittlung der gebührenfähigen Kosten

Zur Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes müssen die Gesamtaufwendungen für die Einrichtung „Friedhöfe“, abzüglich des neutralen Aufwandes, ermittelt werden.

Selbst wenn die Aufwendungen neutral sind, dienen sie vorerst als Grundlage für die entsprechende Gebührenermittlung und werden im Anschluss für die Feststellung des gebührenfähigen Aufwandes herangezogen.

Neutrale Aufwendungen sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen, die in der so genannten **neutralen Rechnung** aufgeführt werden. Dazu zählen z. B. Kosten für Vorhalteflächen, Leistungen der Friedhofsgärtner im Auftrag Dritter, Aufwendungen für Kriegsgräber. Insbesondere für Letztere ist durch Rechtsprechung des BGH im Urteil vom 13.07.1976 klargestellt worden: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

Die Kosten für die Errichtung bzw. Pflege dieser Kriegsgräber sind daher nicht betriebsbedingt und dürfen nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt werden.

Zur Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands sind alle anfallenden Kosten und Leistungen den Kostenträgern (Produkte bzw. Leistungen) zuzuordnen. Es sind mithin alle Endkostenstellen durch ein iteratives Umlageverfahren zu entlasten. Die Zuordnung der Kosten zu den entsprechenden Kostenträgergruppen erfolgt verursachungsgerecht.

Beispielsweise müssen die Kosten der Kostenstelle „Bereitstellung von Gräbern“ verschiedenen Kostenträgern zugeordnet werden, da die dort entstandenen Kosten sowohl für die Bereitstellung von Gräbern, als auch für die besonderen Gebühren angefallen sind.

Die nachfolgenden Tabellen 4.1 und 4.2 stellen eine Übersicht der angefallenen Kosten entsprechend der jeweiligen Kostenstellen und deren Zuordnung zur entsprechenden Kostenträgergruppe dar.

Tabelle 4.1**Kostenbericht 2013 Produktbereiche 55301 „Friedhofs- und Bestattungswesen“**

Kostenstellen	Ist BZR PK	Ist BZR SK	Ist BZR IV	Ist BZR KK	Gesamt	Kostenträgergruppen Zuordnung
55301.01 Bereitstellung von Gräbern	689.231,70	303.078,52	24.744,59	615.873,79	1.632.928,60	1 und 4
55301.02 Erdbestattung	70.307,97	7.507,26	12.372,30	8.691,25	98.878,78	3 und 4
55301.03 Kriegsgräber	21.194,49	63.550,37	2.474,46	2.545,95	89.765,27	6
55301.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen	811.094,73	195.474,91	27.219,04	34.924,97	1.068.713,65	5
55301.05 Sonderleistungen	103.954,64	5.633,66	22.270,11	7.919,04	139.777,45	4
55301.06 Urnenbeisetzungen	151.417,01	13.495,05	150.941,99	8.236,67	324.090,72	3 und 4
55301.07 Ehrengräber	0,00	17.526,34	0,00	0,00	17.526,34	6
55301.08 Feierhallen, Nebenräume	93.971,27	128.241,88	7.423,41	34.877,90	264.514,46	2
	1.941.171,81	734.507,99	247.445,90	713.069,57	3.636.195,27	

BZR: Berichtszeitraum

Tabelle 4.2**Kostenbericht 2014 Produktbereich 55301 „Friedhofs- und Bestattungswesen“**

Kostenstellen	Ist BZR PK	Ist BZR SK	Ist BZR IV	Ist BZR KK	Gesamt	Kostenträgergruppen Zuordnung
55301.01 Bereitstellung von Gräbern	759.955,92	242.062,71	26.075,36	546.481,15	1.574.575,14	1 und 4
55301.02 Erdbestattung	76.890,49	6.616,04	13.037,67	8.399,30	104.943,50	3 und 4
55301.03 Kriegsgräber	23.261,86	96.761,52	2.607,54	2.599,88	125.230,80	6
55301.04 Öffentliches Grün auf Friedhöfen	890.378,14	158.694,39	28.682,88	31.761,31	1.109.516,72	5
55301.05 Sonderleistungen	113.431,63	5.145,35	23.467,80	4.866,30	146.911,08	4
55301.06 Urnenbeisetzungen	157.604,74	16.458,35	159.059,62	4.623,27	337.745,98	3 und 4
55301.07 Ehrengräber	0,00	1.728,15	0,00	0,00	1.728,15	6
55301.08 Feierhallen, Nebenräume	103.351,99	171.601,10	7.822,61	29.749,00	312.524,70	2
	2.124.874,77	699.067,61	260.753,48	628.480,21	3.713.176,07	

BZR: Berichtszeitraum

1.5 Kostenträgergruppenzuordnung

Aufgrund der Zuordnung der Kostenstellen zu den entsprechenden Kostenträgern, findet eine Veränderung der Tabelle 3.2 (Seite7) statt. Diese Zuordnung wird in der nachfolgenden Tabelle 5 dargestellt und bildet die Grundlage der Gebührenkalkulation bis 2017.

In der Kostenträgergruppe 4 wurden Erträge anhand Fallzahlen des DV-Verfahren „Prosirir“ dem Produkt „sonstige Gebühren“ zugeordnet. Die Aufwendungen dagegen werden nicht gesondert ausgewiesen. Hier sind insbesondere Gebührentatbestände entsprechend Anlage 8 der Kalkulation zu nennen. Das heißt, alle Kosten, die nicht den anderen Kostenträgergruppen zugeordnet werden, sind durch die Kostenträgergruppe 1 (Grabnutzungsrechte) zu tragen (Kostendeckungsgebot).

Dies entspricht der Forderung des KAG, dass die Gesamtkosten der Einrichtung „Kommunale Friedhöfe“ durch Gebühren zu decken sind.

Tabelle 5

	Kosten	Kalkulationsgrundlage
1. Grabnutzungsrechte	1.603.751,87	
Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil UGA)	-52.875,00	
Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil Sozialgräber)	-6.875,00	
Zuordnung Gruppe 4(Pflegeanteil alle anderen Grabarten)	-17.321,00	
Differenz zur 4	-37.850,58	1.488.830,29
2. Feierhallen/Nebenräume	288.519,58	288.519,58
3. Bestattungen/Beisetzungen	432.829,49	
zur Gruppe 4 (Begleitpersonen)	-41.360,00	
zur Gruppe 4 (Urnenausgrabung)	-4.249,00	387.220,49
4. Besondere Gebühren	143.344,27	
Differenz zur 1	37.850,58	
aus Gruppe 1 (Pflegeanteil UGA)	52.875,00	
aus Gruppe 1 (Pflegeanteil Sozialgräber)	6.875,00	
aus Gruppe 1 (Pflegeanteil alle anderen Grabarten)	17.321,00	
aus Gruppe 3 (Begleitpersonen)	41.360,00	
aus Gruppe 3 (Urnenausgrabung)	4249,00	303.874,85
5. Öffentliches Grün (Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.089.115,19	1.089.115,19
6. nicht gebührenrelevant	117.125,28	117.125,28
		3.674.685,67

UGA: Urnengemeinschaftsanlage

Erläuterungen zu Tabelle 5:

*** Der Pflegeanteil für Urnengemeinschaftsanlage, Sozialgräber sowie für alle anderen Grabarten muss aus der Kostenträgergruppe 1 abgezogen und muss der Kostenträgergruppe 4 „besondere Gebühren“ zugeordnet werden.**

Es ist die Summe zu ermitteln aus den Kosten, die aus SAP zuordenbar sind, und den aus den Kostenträgergruppen 1 und 3 zugerechneten Kosten. Diese bildet zum Ertrag (303.874,85 €), der anhand der Fallzahlen ermittelt wurde, eine Differenz in Höhe von 37.850,58 €, die sich kostensenkend auf die Kostenträgergruppe 1 Grabnutzungsrechte auswirkt.

*** Die Kosten für die Urnenausgrabung sowie die Kosten für die Begleitpersonen werden der Gruppe 4 entsprechend der Anlage 8 „besondere Gebühren“ zugeordnet.**

Somit ergibt sich folgende **neue Darstellung** (bei der hinsichtlich der Kosten als auch der Erträge

von den Mittelwerten, gebildet aus den Zahlen für 2013 und 2014-siehe Ausführungen zu 1.1-ausgegangen wird):

Tabelle 6

	Kosten	Leistungen	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.488.830,29	1.327.739,73	89,18 %
2. Feierhallen/Nebenräume	288.519,58	189.519,38	65,69 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	387.220,49	372.695,10	96,25 %
4. Besondere Gebühren	303.874,85	237.705,77	78,22 %
5. Öffentliches Grün	1.089.115,19	197.130,88	18,1 %
6. nicht gebührenrelevant	117.125,28	143.896,04	122,86 %
Produkte:	3.674.685,67	2.468.686,90	67,18 %

1.6 Berechnung der Gebühren für die Grabnutzungsrechte

Die bis 2007 praktizierte Art der Gebührenermittlung basierte auf der Verteilung der Kosten auf der Basis des Flächenverbrauchs der jeweiligen Bestattungsart. Dadurch wuchs in den vergangenen Jahren die Schere zwischen Wahlgrabstätten und anonymen Beisetzungen.

All das beeinflusste die Friedhofskultur negativ, führte zu Einnahmerückgängen durch Zunahme der Urnenbeisetzungen sowie zu immer mehr freien Grabstätten, die durch die Kommune gepflegt werden müssen und die Kosten für die Bürger erhöhen.

Durch Umstellung der Gebührenermittlung auf das Kölner Modell (Trennung nach flächenabhängigen und flächenunabhängigen Kosten) konnte dieser Entwicklung zumindest insofern entgegen gewirkt werden, dass nicht die Gebührenhöhe das primäre Kriterium zur Entscheidung über Bestattungs- und Grabart darstellt.

Nach § 5 KAG – LSA sind bei der Festlegung der Gebührenmaßstäbe die allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätze, insbesondere der Gleichheitssatz (gleiche Sachverhalte sind gleich zu behandeln, ungleiche Sachverhalte ungleich) und das so genannte Äquivalenzprinzip (Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zur gebotenen Leistung stehen) zu beachten. Die Gebühren sind nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln.

Das heißt, dass für die unterschiedliche Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ bei den einzelnen Grabarten differenzierte Gebührensätze festgesetzt werden. Die unterschiedliche Inanspruchnahme kann sich durch eine unterschiedliche Nutzungsdauer, unterschiedliche Grabflächen, unterschiedliche Lage der Gräber oder unterschiedliche Belegungsmöglichkeiten ergeben.

Das dieser Kalkulation zugrundeliegende „Kölner Modell“ erfordert für die Gesamtunterhaltung der öffentlichen Einrichtung „Friedhof“, die jedwede Bestattung ermöglichen soll, eine gleichgewichtige Verteilung der Kosten, welche allen Bestattungsformen gemeinsam sind (Prinzip der Gleichbehandlung) auf alle Grabarten (s. Anlage 4, Punkt 6).

Seit 2007 wurden lediglich die flächenabhängigen Kosten (Verzinsung des Grund und Bodens) durch das geforderte Äquivalenzprinzip unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Grabflächen ermittelt, also nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (s. Anlage 4, Punkt 5).

Im Zuge des Wandels der Friedhofskultur und der Wunsch der Bürger nach pflegefreien Grabstätten, ist in den letzten Jahren das Angebot an alternativen Grabstätten in zahlreichen Kommunen gestiegen. Die Stadt Halle (Saale) trägt diesem Wandel Rechnung und bot, mit Inkrafttreten der aktuellen Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale), die neuen alternativen Grabarten entsprechend des Gebührenverzeichnisses an. Die neuen Grabarten fanden in den letzten Jahren sehr guten Anklang bei den Bürgern der Stadt Halle, woraufhin sie in die Kalkulation aufgenommen und entsprechend dem Äquivalenzprinzip sowie nach Art und Umfang kalkuliert wurden.

Die bei der Kostenträgerkalkulation (Kosten pro Fall) erforderliche Fallzahlenprognose hat sich dabei weniger an Mittelwerten der letzten Jahre orientiert, sondern es ist versucht worden, eine sinnvolle, „realitätsnahe“ Ermittlung hier zugrunde zu legen (siehe Anlage 4, insbesondere S. 11, 12, 15, 20, 23).

1.7 Unterhaltungsgebühr Öffentliches Grün

Entsprechend einer Stellungnahme des Regierungspräsidiums Halle vom 07.04.2003 wurde darauf hingewiesen, dass eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, mit der die Gesamtkosten des Friedhofes auf die kostenpflichtigen Friedhofsnutzer umgelegt werden, im Ermessen der Kommune liegt. Bei der Ermittlung des „grünpolitischen Wertes“ sollte eine Orientierung gelten, die vom Verhältnis des Gesamtaufwandes für Grabfelder mit Wegen, Gebäuden, Pflege etc. ausgeht. Im Jahr 2013 betragen die Kosten des Öffentlichen Grüns mit 1.068.713,65 € ca. **29,39** % der Gesamtkosten des Produktbereiches Friedhöfe. Für 2014 sind Kosten in Höhe von 1.109.516,72 € festzustellen, das entspricht ca. **29,88** % der Gesamtkosten des Produktbereiches Friedhöfe.

In der Kalkulation für 2016-2017 wurde dieses Verhältnis auch als Maßstab der Umlegung der Kosten für das öffentliche Grün als Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Nutzer zugrunde gelegt, nicht zuletzt der Notwendigkeit einer (gebührenrechtlich) zulässigen Einnahmebeschaffung unter Berücksichtigung der Haushaltssituation geschuldet.

„Grünpolitischer Wert“:

Der Friedhof hat neben seiner ureigenen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen, so als Grünfläche bzw. parkähnliche Gestaltung zur Gliederung der bebauten Flächen, zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse (Immissionsschutzfläche hinsichtlich Lärm und Luftreinhaltung) oder als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung bzw. wichtige Funktionen im Natur- bzw. Artenschutz. Friedhöfe leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Bedrohte Tier- und Pflanzenarten finden hier einen gesicherten Rückzugsraum. Die Aufwendungen, die für diese Werterhaltung bzw. dafür dienenden Flächen aufzubringen sind, werden aber nicht durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen des Friedhofes verursacht. Dieser auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen.

Das Ausmaß der dafür einzusetzenden öffentlichen Leistungen ist von mehreren Faktoren

abhängig, so von der Umgebung des Friedhofes, von der Nutzungsintensität durch die Allgemeinheit und von der Struktur der Friedhofsanlage. Hinsichtlich der Bemessung des „grünpolitischen Wertes“ wird ein konkreter Prozentsatz bzw. aussagefähige Kriterien für die Ausübung des erforderlichen Ermessens durch den Einrichtungsträger weder von Schrifttum noch von der Rechtsprechung angegeben, Allerdings unterliegt die in der Kalkulation für den „grünpolitischen Wert“ anzusetzende Gebührenminderung selbst einer strengen gerichtlichen Überprüfung.

Der von der Stadt zu berücksichtigende Eigenanteil zur Abgeltung des Vorteils der Allgemeinheit geht somit zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel des städtischen Haushaltes.

Dem Entwurf der neuen Gebührenkalkulation liegt, wie in 2010, eine anteilige Friedhofsunterhaltungsgebühr zu Grunde. Diese soll bei Neuerwerb bzw. Verlängerung von Grabnutzungsrechten zum Ansatz kommen.

Durch die Grabstättennutzungsberechtigten werden Infrastruktureinrichtungen unabhängig von der Art und der Größe der Grabstätte genutzt. Dazu gehören Leistungen, wie die Unterhaltung von Außenanlagen und Wegen, Verbrauch von Strom, Wasser und der Entsorgung von Abfall. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sollen die allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten decken, so dass der Friedhof auf Dauer seinen Zweck erfüllen kann.

Durch Rd.-Verf. vom 16.Juli 2012 des Landesverwaltungsamtes ist hinsichtlich der Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr verfügt worden, dass die durch diese Gebühr abzudeckenden laufenden Kosten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität den einmaligen Gebühren für die Übertragung des Nutzungsrechts zugeordnet werden (s.a. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 488c).

1.8 Sozialbestattungen, Gebührentatbestand 1.3 (des Gebührenverzeichnisses als Anlage der Friedhofsgebührensatzung

Die Kosten für die Sozialbestattung trägt in vollem Umfang der Fachbereich Sicherheit und ist somit städtischer Aufwand, welcher (gebühren-)neutral ist. Zur Kostentransparenz und sachlichen Zuordnung sind die Kosten im Fachbereich Sicherheit und die Einnahmen im Fachbereich Umwelt, Abt. Stadtgrün auszuweisen.

Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Kosten für diese Grabart neu festgelegt.

1.9 Anatomie (MLU), Gebührentatbestand 1.5 Gebührenverzeichnis

Die Kosten die im Rahmen der Bestattung von Anatomiegräbern entstehen, werden von der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg in vollem Umfang getragen und stellen somit einen neutralen Aufwand dar.

Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Kosten für diese Grabart neu festgelegt.

1.10 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte, Gebührentatbestand 1.6 Gebührenverzeichnis

Aufgrund der Kostenentwicklung wurden im Rahmen dieser Gebührenkalkulation die Kosten für diese Grabart neu festgelegt.

1.11 Der gebührenfähige Aufwand

Zu berücksichtigen sind alle Kosten, die durch die gebührenpflichtigen Leistungen bedingt sind, also die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für Bestattung und Grabnutzung. Das sind die Kosten zu **(2)** des Diagramms zu Tabelle 7.

Dem Verursachungsprinzip folgend, gehören neutrale, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen, wie z.B. für Kriegsgräber, Sozialgräber und Denkmalschutz sowie ein eventueller Zuschuss der Stadt zur Minderung der Gebühren sowie der „grünpolitische Wert“ nicht dazu. Es handelt sich hierbei zwar um friedhofstypische Leistungen, die aber nicht über die Gebühreneinnahmen finanziert werden dürfen.

Diese Aufwendungen sind daher über eine so genannte neutrale Kostenrechnung zu erfassen (siehe auch Ausführungen unter 1.4). Sie sind unter **(1)** im Diagramm zu Tabelle 7 dargestellt. Beide Aufwendungen ergeben in der Summe den Gesamtaufwand, den die Stadt für das Betreiben der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ hat.

Tabelle 7 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes



Kriegsgräber/Ehrengräber	117.125,28 €
Sozialgräber	89.375,00 €
Anatomie	29.172,00 €
neutraler Aufwand	235.672,28 €
period. fremder Aufwand	- €
außerordentlicher Aufwand	- €
öffentliches Grün 70,36%	766.301,44 €
Differenz Grabnutzungsrechte aus Anlage 5	634,79 €
Anteil Städtischer Haushalt (1)	1.002.608,51 €
Anteil Gebührenhaushalt (2)	2.672.077,16 €
Gesamtaufwand	3.674.685,67 €

2. Kostenträgergruppe 1 „Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerungen“

Die Ermittlung der Gebühren erfolgte auf der Grundlage von flächenabhängigen Kosten sowie den gesamten Kosten, die der Kostenträgergruppe 1 „Gebühren für Grabnutzungsrechte und Verlängerung“ zugeordnet werden konnten. Aus diesen Gesamtkosten wurden entscheidende Gebührenansätze für Grabnutzungsrechte sowie Verlängerungsgebühren abgeleitet. Die Anlage 5 der Kalkulation stellt eine Übersicht der Kosten dar, die zur Kalkulation der Grabnutzungsrechte verwendet wurde. Der Anteil an flächenabhängigen (Anlage 4, Punkt 5 in der Kalkulation) sowie flächenunabhängigen (Anlage 4, Punkt 6) Kosten wurde in Anlage 4, Punkt 7 als Zwischenergebnis zusammengeführt.

Um einen Vergleich zur vorhergehenden Kalkulation darzustellen, werden nachfolgend die Gebühren von 2010 den kalkulierten Gebühren für 2016 und 2017 gegenübergestellt.

2.1 „Gebühren für Grabnutzungsrechte- Nutzungsrechtsvergabe“

Für Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnengemeinschaftsanlagen werden Gebühren für 20 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

(siehe Anlage 4, Punkt 7)

	bisher 2010	Vorschlag
1.1 Erdbestattungsreihengrab	651,00 €	643,00 €
1.2 Urnenreihengrab	617,00 €	616,00 €
1.3 Sozialurnengrab	609,00 €	610,00 €
1.4 Urnengemeinschaftsanlage	608,00 €	609,00 €
1.5 Anatomie	454,00 €	456,00 €
1.6 nichtbestattungspflichtige Leibesfrüchte	307,00 €	307,00 €
1.7 Naturnahe Urnenbeisetzung	620,00 €	618,00 €
1.8 Naturnahe Erdbestattung	651,00 €	643,00 €
1.9 Ruhegemeinschaftsgrab	608,00 €	609,00 €

Für Wahlgräber, Urnenwahlstellen, Heckengräber, Sondergräber und Urnenstellen in Kolumbarien werden die Gebühren für 30 Jahre Nutzungsrecht erhoben:

1.10 Erdbestattungswahlgrab	975,00 €	960,00 €
1.10.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	32,50 €	32,00 €
1.11. Urnenwahlstelle	930,00 €	930,00 €
1.11.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	22,50 €	18,00 €
1.11.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	31,00 €
1.11.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,75 €	0,60 €
1.12 Heckengrab	1.035,00 €	1020,00 €
1.12.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	34,50 €	34,00 €
1.13 Sondergrab je m ² / Jahr	930,00€	930,00 €
1.13.1 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	22,50 €	18,00 €
1.13.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	31,00 €
1.13.3 zuzüglich je m ² flächenabhängige Kosten	0,75 €	0,60 €
1.14 Urnenstellen in Kolumbarien		
1.14.1 für 2 Urnen	930,00 €	900,00 €
1.14.2 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	30,00 €
1.14.3 für 3 Urnen	1.380,00 €	1.350,00 €
1.14.4 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	46,00 €	45,00 €
1.14.5 für 4 Urnen	1.830,00 €	1.800,00 €
1.14.6 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	61,00 €	60,00 €

1.15 Urnengemeinschaftsgrab	908,00 €	915,00 €
1.15.1 Jahresansatz je Verlängerung	30,00 €	30,50 €
1.16 Urnenstele	930,00 €	930,00 €
1.16.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	31,00 €
1.17 Baumgräber für Urnenbeisetzung	930,00 €	930,00 €
1.17.1 Jahresansatz je Verlängerungsjahr	31,00 €	31,00 €

2.2.“ Gebühren für Grabnutzungsrechte -Verlängerung des Nutzungsrechts“

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.

3. Die Kostenträgergruppe 2 „Gebühren für Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen“

Zu unterscheiden sind zum einen die Gebühren für Abschiedsräume und Urnenübergaberräume sowie zum anderen in 3 verschiedene Gebühren für die Feierhallen entsprechend ihrer Größe. Die Gebührenkalkulation sowie einzelne Erläuterungen sind in Anlage 4, Punkt 9 beschrieben.

Gebührenposition	Fallzahl 2009/2014	Kosten € 2009/2014	Vorschlag €	derzeitige Gebühr	Steigerung	Ertrag
Abschiedsraum	14 / 8		40,00	40,00	0,00	320,00
Urnenübergaberraum	508 / 510		40,00	40,00	0,00	20.400,00
<u>Feierhallen:</u>						
Hauptfriedhöfe	518 / 515		180,00	180,00	0,00	92.700,00
kl. Feierhalle Südfriedhof	500 / 470		140,00	140,00	0,00	65.800,00
Vororte	99 / 100		70,00	70,00	0,00	7.000,00
Summe:	1.639 / 1.603	324.356 / 288.520				186.220,00
Kostendeckung:						64,5%

		bisher 2010	Vorschlag
2.1	Benutzung des Abschiedsraumes	40,00 €	40,00 €
2.2	Benutzung des Urnenübergaberaumes	40,00 €	40,00 €
2.3	Benutzung der Feierhallen, deren Nebenräume und Einrichtungen		
2.3.1	Feierhallen des Südfriedhofes, Nordfriedhofes, Ammendorfer Friedhofes, Friedhof Neustadt und Stadtgottesacker	180,00 €	180,00 €
2.3.2	kleine Feierhalle des Südfriedhofes bzw. Lettin	140,00 €	140,00 €
2.3.3	Feierhallen Kröllwitz, Radewell, Diemitz, Büschdorf,	70,00 €	70,00 €

Hier sind die Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert, der Kostendeckungsgrad beträgt **64,5 %**.

Zum Vergleich soll nachfolgend die Gebührenkalkulation mit **100 %igem Kostendeckungsgrad** angeführt werden:

Gebührenposition	Fallzahl 2009/2014	Kosten € 2009/2014	kostendeck. Gebühr €	derzeitige Gebühr	Steigerung	Ertrag
Abschiedsraum	14 / 8		62,00	40,00	22,00	496,00
Urnenübergaberaum	508 / 510		62,00	40,00	22,00	31.620,00
<u>Feierhallen:</u>						
Hauptfriedhöfe	518 / 515		279,00	180,00	99,00	143.685,00
kl. Feierhalle Südfriedhof	500 / 470		217,00	140,00	77,00	101.990,00
Vororte	99 / 100		108,50	70,00	38,50	10.850,00
Summe:	1.639 / 1.603	324.356 / 288.520				288.641,00
					Kostendeckung:	100,04%

Eine differenzierte Kostenzuordnung ist aus dem Modul SAP-CO nicht möglich.

Hieraus wird ersichtlich, dass entsprechend Kostendeckungsgrundsatz bei einem Kostendeckungsgrad von 100 % die Gebühren für die Nutzung von Feierhallen und Nebenräumen stark

ansteigen würden. Dies wirkt aber dem berechtigten Bestreben der Stadt als Betreiber der Einrichtung entgegen, die Zahlen der Inanspruchnahme wenigstens in den nächsten Jahren konstant zu halten. Da es im Friedhofswesen keinen „Anschluss-und Benutzungszwang“ gibt, entscheiden die Nutzer eigenständig über das Maß der Inanspruchnahme, die Nachfrage bleibt ein Erwartungsparameter. Ungeachtet dessen müssen die Gebäude bzw. Räumlichkeiten vorgehalten werden und müssen auch dementsprechend unterhalten werden. Hier wird demzufolge ein geringerer Kostendeckungsgrad der Benutzungsgebühren dringend empfohlen.

4. Kostenträgergruppe 3 „Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen“

4.1 Erdbestattungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 101.911,14 €. Dies sind 26,32 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 5).

Die Kalkulation der Gebühren für die Erdbestattung ist der Anlage 4, Punkt 11 zu entnehmen.

	bisher 2010	Vorschlag
3.1. Erdbestattung		
3.1.1 Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Anlegen des Ersthügels	438,00 €	746,00 €
3.1.2 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes einschließlich Anlagen des Ersthügels Bei diesen ist eine Sarggröße von 1,00 m bis 1,50 m maßgebend.	345,00 €	588,00 €

4.2 Urnenbeisetzungen

Der Kostenansatz beläuft sich auf 285.309,35 €. Dies sind 73,68 % der Gesamtkosten der Kostenträgergruppe 3 (s. Tabelle 5).

Die Kalkulation der Gebühren für die Urnenbeisetzung ist der Anlage 4, Punkt 11 zu entnehmen.

3.2.1 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne ohne Träger des Friedhofes	143,00 €	131,00 €
3.2.2 Öffnen und Schließen des Urnengrabes zur Beisetzung der Urne durch Träger des Friedhofes	161,00 €	153,00 €
3.2.3 Urnenbeisetzung ohne Angehörige	110,00 €	101,00 €

5. Kostenträgergruppe 4 „Besondere Gebühren“

In der Anlage 8 wurden anhand Stundenverrechnungssatz und der Überprüfung der tatsächlich notwendigen Arbeitszeiten die Gebühren ermittelt.

Die detaillierte Ermittlung der Gebührentatbestände 4.1 bis 4.11 des Gebührenverzeichnisses der Friedhofsgebührensatzung ist der Anlage 4, Punkt 13 zu entnehmen.

Table 8: Die besonderen Gebühren

Geb.Nr.:	Fallzahlen	Bezeichnung	Gebühr	Ertrag
s. Anlage 8	Prognose			
4. 1	80	Urnenausgrabung	87,00 €	6.960,00 €
4. 2	41	Urnentransport	51,50 €	2.111,50 €
4. 3	1	Exhumierung	746,00 €	746,00 €
4. 4	1.880	Begleitperson	22,00 €	41.360,00 €
4. 5	1	Überurne	7,35 €	7,35 €
4. 6	18	Urnenversand	26,00 €	468,00 €
4. 7	3.000	Verwaltungsgebühr	17,00 €	51.000,00 €
4. 8. 1	460	liegender Stein	34,00 €	15.640,00 €
4. 8. 2	8.500	Standfestigkeitsproben	5,50 €	46.750,00 €
4. 8. 2. 1	4	stehender Stein RG	144,00 €	576,00 €
4. 8. 2. 2	55	stehender Stein WG	199,00 €	10.945,00 €
4.9.1	155	Grabsteinberäumung	20,00 €	3.100,00 €
4.9.2	460	Grabsteinberäumung	40,00 €	18.400,00 €
4.10.1	750	Pflege UGA	70,50 €	52.875,00 €
4.10.2	110	Pflege Sozialgräber	62,50 €	6.875,00 €
4.10.3.1	1	Pflege Natur. Erd.	822,00 €	822,00 €
4.10.3.2	1	Pflege Natur. Urne	267,00 €	267,00 €
4.10.3.3	3	Pflege UGG	64,00 €	192,00 €
4.10.3.5	40	Pflege Baumgrab	401,00 €	16.040,00 €
4.11.1	1200	je halbe Stunde	22,00 €	26.400,00 €
4.11.2	600	Satzungen	1,00 €	600,00 €
4.11.3	580	Streugrün	3,00 €	1.740,00 €
				303.874,85 €

6. Kostenträgergruppe 5 „Öffentliches Grün“ Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die ausgewiesenen Kosten für die Pflege des Öffentlichen Grüns betragen durchschnittlich in den Jahren 2013 und 2014 1.089.115,19 €.

Es soll eine anteilige Jahresgebühr bei Neuverleihungen bzw. Verlängerungen des Nutzungsrechts erhoben werden. Es wird eine einheitliche Jahresgebühr in Höhe von **7,00 €** (Kalkulationsgrundlage: **29,64 %** des Gesamtaufwandes) vorgeschlagen. Dies würde zu Einnahmen in Höhe von **324.751,00 €** führen (s. Anlage 4, Punkt 14).

7. Kostenträgergruppe 6 „nicht gebührenrelevante Kosten“

Hierzu zählen folgende Produkte bzw. Leistungen:

- Kriegsgräber (außerhalb des Deckungskreises, Übernahme der Kosten durch das Landesverwaltungsamt LSA)
- Anatomiegrabfeld (MLU, Sektion Anatomie, Kostenübernahme durch Vertrag gesichert)

weitere Kostenübernahme durch die Stadt Halle (Saale):

- erhaltenswerte Grabstätten
- Ehrengabstätten des Stadtgottesackers
- erhaltenswerte Grabstätten des Stadtgottesackers

8. Zusammenfassung der Kalkulation

Nach Berücksichtigung aller vorgenommenen Veränderungen der Kostenzuordnung sowie den prognostizierten Einnahmen auf der Grundlage der aktuell kalkulierten Gebühren ergibt sich folgende Hochrechnung:

Tabelle 9 Kostendeckungsprognose für den Veranlagungszeitraum 2016-2017

Kostenträgergruppen:	Kosten	Leistungen	Deckung
1. Grabnutzungsrechte	1.488.830,29	1.438.195,50	96,6 %
2. Feierhallen/Nebenräume	288.519,58	186.220,00	64,54 %
3. Bestattungen/Beisetzungen	387.220,49	385.873,00	99,65 %
4. Besondere Gebühren	303.874,85	303.874,85	100,00 %
5. Öffentliches Grün	1.089.115,19	324.751,00	29,82 %
6. nicht gebührenrelevant	117.125,28	117.125,28	100 %
Gesamt:	3.674.685,67	2.756.039,63	75,00 %

Die Entwicklung der Grabnutzungsrechte sowie die Fallzahlen sind nicht exakt vorhersehbar. Bei der Annahme der prognostizierten Fallzahlen für diese Gebührenkalkulation wäre eine Kostendeckung von **75,00 %** zu verzeichnen, womit eine Unterdeckung der Kosten erreicht würde.

Dies durchbricht natürlich den Grundsatz, dass auch die Einrichtung „Friedhöfe“ voll kostendeckend zu betreiben ist.

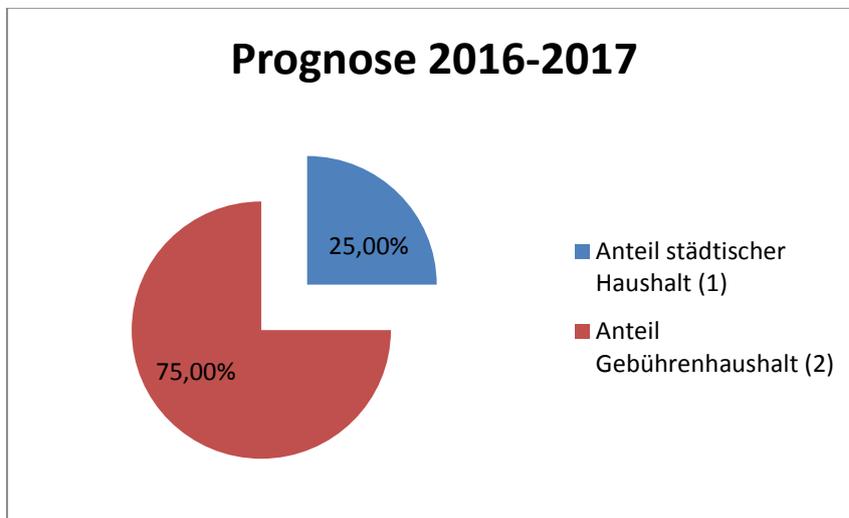
Anhand dieser Tabellenübersicht zur Kostendeckungsprognose wird aber nochmals ersichtlich,

dass diese Unterdeckung im Wesentlichen durch nicht kostendeckende Gebühren bei Feierhallen/Nebenräumen der Einrichtung „Friedhof“ sowie durch die Ansetzung von vorliegend 29,64 % der anfallenden Kosten für die Unterhaltung von öffentlichem Grün bedingt ist.

Die Gründe für die bereits in der Prognose berücksichtigte Unterdeckung der Kosten bei Feierhallen etc. sind oben, unter Punkt 3 dargestellt worden.

Eine Kostendeckung zu 100 % über Gebühren ist nicht zu empfehlen, weil hier ein weiterer Rückgang der Benutzung durch Gebührenschuldner mehr als wahrscheinlich wird.

Da nach allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen Kosten für Leistungen, die nicht dem Gebührenschuldner zugutekommen, sondern im öffentlichen Interesse liegen, nicht in die Gebührekalkulation einbezogen werden dürfen (siehe dazu Erläuterungen zu Punkt 1.7), kann bei den Kosten für das „öffentliche Grün“ aus gesetzlichen Gründen schon keine Kostendeckung zu 100 % erreicht werden.



- (1) Die Leistungen i.H.v. **2.756.039,63 €**/Jahr bestehen aus sämtlichen prognostizierten Gebühreneinnahmen für 2016 und 2017 inkl. der neutralen Erträge und Aufwendungen für die Begräbnisse der Anatomie.
- (2) Der Zuschuss der Stadt beträgt **918.646,04 €**/Jahr Dieser beinhaltet sämtliche Differenzen zwischen den prognostizierten Erträgen und Aufwendungen, den politischen Anteil des öffentlichen Grüns, sowie die Kosten für die Sozialgräber, welche von der Stadt selbst getragen werden.